



am 14.10.2008

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 08.01.2008, Az. 9 C 120/07, abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 2.166,46 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter über das Vermögen der O.K. Fotolabor-Digital-Dienstleistungsshop GmbH (im Folgenden: Gemeinschuldnerin) von der Beklagten die Rückzahlung von 2.166,46 EUR aufgrund des Vorliegens einer anfechtbaren Rechtshandlung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Diese sind noch wie folgt zu ergänzen:

Die Beklagte war Arbeitnehmerin der Gemeinschuldnerin. Am 08.03.2005 schlossen die Beklagte und die Gemeinschuldnerin vor dem Arbeitsgericht Berlin -Az. 40 Ca 210/05- einen

Vergleich, wonach noch 5.390,00 EUR an rückständigem Arbeitslohn an die Beklagte zu zahlen waren. Die Beklagte vollstreckte aus dem Vergleich. So erwirkte sie am 22.06.2005 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Berlin-Mitte gegen die Gemeinschuldnerin, welcher der Postbank als Drittschuldnerin am 07.07.2005 zugestellt wurde. Gepfändet waren danach auch die zukünftigen Forderungen der Gemeinschuldnerin gegen die Drittschuldnerin in Bezug auf die fortlaufende Auszahlung der sich zwischen den Rechnungsabschlüssen ergebenden Tagesguthaben. Am 07.07.2005 wurden der Drittschuldnerin noch 2 weitere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse anderer Gläubiger zugestellt. Zwischen dem 07.07.2005 und 21.07.2005 zahlte die Drittschuldnerin an einen dieser Gläubiger 1.346,79 EUR.

Auf Grundlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zahlte die Drittschuldnerin am 01.09.2005 eine Summe von 2.166,46 an die Beklagte.

Am 28.11.2005 stellte die Firma „Fujicolor“ beim Amtsgericht Charlottenburg einen Insolvenzantrag in Bezug auf die Gemeinschuldnerin. Hierauf eröffnete das Amtsgericht Charlottenburg mit Beschluss vom 01.04.2006 das Insolvenzverfahren. Die Gemeinschuldnerin war bereits vor dem Monat Juli 2005 zahlungsunfähig.

Mit Schreiben vom 09.06.2006 verlangte der Kläger von der Beklagten erstmals die Rückzahlung der 2.166,46 EUR unter dem Gesichtspunkt einer Insolvenzanfechtung.

Der Kläger hat behauptet, dass der am 01.09.2005 überwiesene Guthabensbetrag erst kurz vorher auf dem bei der Drittschuldnerin geführten Konto eingegangen sei.

Die Beklagte hat eingewandt, dass hinsichtlich des Zeitpunktes der anfechtbaren Rechtshandlung maßgeblich auf den Tag der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 07.07.2005 und nicht auf den Tag der Zahlung, den 01.09.2005, abzustellen sei. Sie hat dabei mit Nichtwissen bestritten, dass das überwiesene Guthaben erst nach Beginn der Dreimonatsfrist entstanden ist. Sie geht davon aus, dass bereits am 07.07.2005 ein Guthaben bestanden habe. Die Beklagte ist aufgrund der genannten Umstände

der Ansicht, dass die Rechtshandlung nicht im zweiten bzw. dritten Monat vor Stellung des Eröffnungsantrages im Sinne von § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO vorgenommen worden sei.

Mit Schreiben vom 08.11.2007 hat die Beklagte beim Amtsgericht die Verweisung an das zuständige Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) beantragt. Sie ist der Ansicht, dass vorliegend die Rückforderung von Arbeitslohn streitgegenständlich sei, so dass eine Forderung aus dem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werde.

Am 08.01.2008 hat das Amtsgericht nach mündlicher Verhandlung vom 04.12.2007 ein der Klage im vollem Umfang stattgebendes Urteil verkündet. Es ist in seiner Entscheidung vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO ausgegangen. Zugleich hat es in dem Urteil auch darüber befunden, dass die Rechtswegzuständigkeit der Zivilgerichte gegeben sei und dies damit begründet, dass entscheidend das Vorliegen einer anfechtbaren Rechtshandlung nach der Insolvenzordnung zu prüfen gewesen sei, so dass arbeitsrechtliche Regelungen keine Relevanz gehabt hätten.

Mit Schreiben vom 15.02.2008 hat die Beklagte beim Landgericht Frankfurt (Oder) Berufung gegen das Urteil eingelegt. In der Berufungsbegründung vom 17.04.2008 hat sie zunächst nochmals ausdrücklich die Rechtswegzuständigkeit der Zivilgerichte gerügt. In der Sache selber wird von ihr weiterhin die Ansicht vertreten, dass hinsichtlich des Zeitpunktes der anfechtbaren Rechtshandlung auf den 07.07.2005 abgestellt werden müsse. Nunmehr behauptet die Beklagte insoweit auch ausdrücklich, dass am 07.07.2005 bereits ein hinreichendes Guthaben auf dem Postbankkonto für das Entstehen eines Pfändungspfandrechtes vorhanden gewesen sei, insbesondere habe es auch keine bevorrechtigten Gläubiger gegeben.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil des AG Strausberg vom 08.01.2008 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bestreitet, dass das Konto der Gemeinschuldnerin im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses ein Guthaben aufgewiesen habe. Er ist im Übrigen der Ansicht, dass dies ohnehin keine Rolle spiele.

Mit Schreiben vom 22.07.2008 hat die Beklagte erklärt, dass sie die Rüge der Rechtswegzuständigkeit der Zivilgerichte nicht mehr aufrecht erhält. Die Parteien haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Auf die Darstellung des weitergehenden Tatbestands wird verzichtet, §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO.

## II.

1. Die Berufung des Beklagten ist gemäß § 511 Abs. 1 ZPO statthaft und auch im übrigen zulässig, insbesondere gemäß § 517 ZPO fristgerecht eingelegt.

2. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist vorliegend eröffnet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben die ordentlichen Gerichte, über den insolvenzrechtlichen Anfechtungsanspruch zu entscheiden (BGH ZIP 2006, 2234; BGH ZIP 2005, 1334; BGH ZIP 1991, 737). Dem folgt auch die Kammer. Maßgeblich ist, dass sich der vom Insolvenzverwalter aufgrund einer anfechtbaren Rechtshandlung hergeleitete Rückgewähranspruch allein nach den Regelungen der Insolvenzordnung beurteilt, so dass nach der Rechtsnatur ein Rechtsstreit im Sinne von § 13 GVG gegeben ist (vgl. BGH ZIP 1991, 737 zum entsprechenden Anspruch der damaligen Konkursordnung). In diesem Sinne ist der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch als eigenständiger, besonderer Anspruch zu behandeln, welcher gerade nicht die bloße Umkehrung des Ausgangsanspruches -hier auf Zahlung des Arbeitslohnes- darstellt (vgl. BGH a.a.O.). Zwar besagt eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss vom 27.02.2008, ZIP 2008, 667), dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen dann eröffnet ist, wenn der Insolvenzverwalter vom Arbeitnehmer die Rückzahlung der vom Schuldner vor Insolvenzeröffnung geleisteten Vergütung gemäß den §§ 129ff InsO verlangt. Diese Auffassung vertritt auch das Thüringer

Landesarbeitsgericht (Beschluss vom 06.02.2008, Az. 1 Ta 157/07). Mit den genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, wonach der insolvenzrechtliche Anfechtungsanspruch den ordentlichen Gerichten zuzuordnen ist, setzen sich die Entscheidungen aber nicht näher auseinander. Es wird vielmehr zugrunde gelegt, dass die Insolvenzanfechtung in derartigen Fällen auf die Rückabwicklung einer arbeitsrechtlichen Leistungsbeziehung gerichtet ist, so dass auch die anzuwendenden Regelungen der InsO bei ihrer Anwendung von arbeitsrechtlichen Fragen beeinflusst werden (vgl. BAG a.a.O.). Dabei wird allerdings übersehen, dass keine Rechtstreitigkeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a. ArbGG) oder über Ansprüche welche mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a. ArbGG) gegeben ist. Denn der Insolvenzverwalter macht in derartigen Fällen gerade keine Ansprüche geltend, welche aus seiner Rechtsstellung als faktischer Arbeitgeber folgen. Vielmehr handelt er als gesetzliches Vertretungsorgan auf Grundlage eines vom Arbeitsvertrag unabhängigen gesetzlichen Schuldverhältnisses, um die Interessen sämtlicher Gläubiger zu wahren (so auch LAG Rheinland-Pfalz MDR 2005, 1247). Aus den genannten Gründen wird die genannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes auch in der Literatur abgelehnt (Humberg ZInsO 2008, 487; Weitzmann EWIR 2008, 259) und die Kammer hat keinen Anlass, von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen.

Die Kammer hatte auch in eigener Zuständigkeit, die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges zu prüfen. Da das Amtsgericht nämlich nach der Rüge der Rechtswegzuständigkeit durch die Beklagte nicht die dann gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG erforderliche Vorabentscheidung getroffen hatte, ist die Bindungswirkung des § 17a Abs. 5 GVG nicht eingetreten (vgl. BGH NJW 1999, 651). Nachdem die Beklagte allerdings im Berufungsverfahren nicht mehr an ihrer Rüge der Rechtswegzuständigkeit festgehalten hat, bedurfte es keine Vorabentscheidung der Kammer mehr. Eine solche Entscheidung war aufgrund der genannten eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch nicht gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 GVG geboten.

3. Die Berufung der Beklagten ist begründet.

Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte gemäß § 143 Abs. 1 InsO auf Rückzahlung der ihr von der Drittschuldnerin überwiesenen 2.166,46 EUR besteht nicht. Denn es kann nicht von einer anfechtbaren Rechtshandlung ausgegangen werden. Eine Anfechtbarkeit kann sich vorliegend -wie vom Kläger auch verfolgt- ausschließlich aus § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO ergeben, wonach eine inkongruente Deckung gegeben ist, wenn die Rechtshandlung innerhalb des zweiten bis dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde.

Zwar käme insofern eine Anfechtbarkeit der erst am 01.09.2005 vorgenommenen Überweisung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO in Betracht, da der Eröffnungsantrag am 28.11.2005 einging, so dass die Frist des Zeitrahmens der inkongruenten Deckung bereits ab dem 28.08.2005 lief. Allerdings ist zu beachten, dass die streitgegenständliche Überweisung unstreitig im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, nämlich auf Grundlage des der Drittschuldnerin am 07.07.2005 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgte. In einer solchen Konstellation besteht unabhängig vom Zeitpunkt der Überweisung der Summe jedenfalls dann ein Absonderungsrecht des Pfandrechtsgläubigers gemäß § 50 Abs. 1 InsO, wenn das der Überweisung zugrunde liegende Pfandrecht aus einem nicht anfechtbaren rechtlichen Geschehen resultiert (vgl. BGH ZIP 2008, 131).

Die Beklagte hat sich nun gerade mit ihrer Behauptung, dass vor dem 28.08.2005 ein hinreichendes Guthaben auf dem Konto der Gemeinschuldnerin für die Entstehung des Pfandrechts vorhanden gewesen sei, auf das Vorliegen einer solchen unanfechtbaren Sicherung berufen. Dem ist der Kläger nicht hinreichend entgegen getreten.

Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 22.06.2005 an die Drittschuldnerin erfolgte am 07.07.2005. Grundsätzlich gilt eine Forderungspfändung zu dem Zeitpunkt als vorgenommen, in dem der Pfändungsbeschluss dem Drittschuldner zugestellt wird, weil damit ihre rechtlichen Wirkungen eintreten (§ 829 Abs. 3 ZPO). Soweit sich die Pfändung jedoch -wie hier- auf eine künftige Forderung bezieht, wird ein Pfandrecht erst mit deren Entstehung begründet, so dass auch anfechtungsrechtlich auf diesen Zeitpunkt abzustellen ist (BGH, Urt. v. 24. Oktober 1996 - IX ZR 284/95; ZIP 1996, 2080, 2082; v. 19. März 1998 - IX ZR 22/97, ZIP 1998, 793, 798; v. 20. März 2003 - IX ZR 166/02, WM 2003, 896, 897). Das Pfandrecht wäre als dann zugunsten der Beklagten „unanfechtbar“ entstanden,

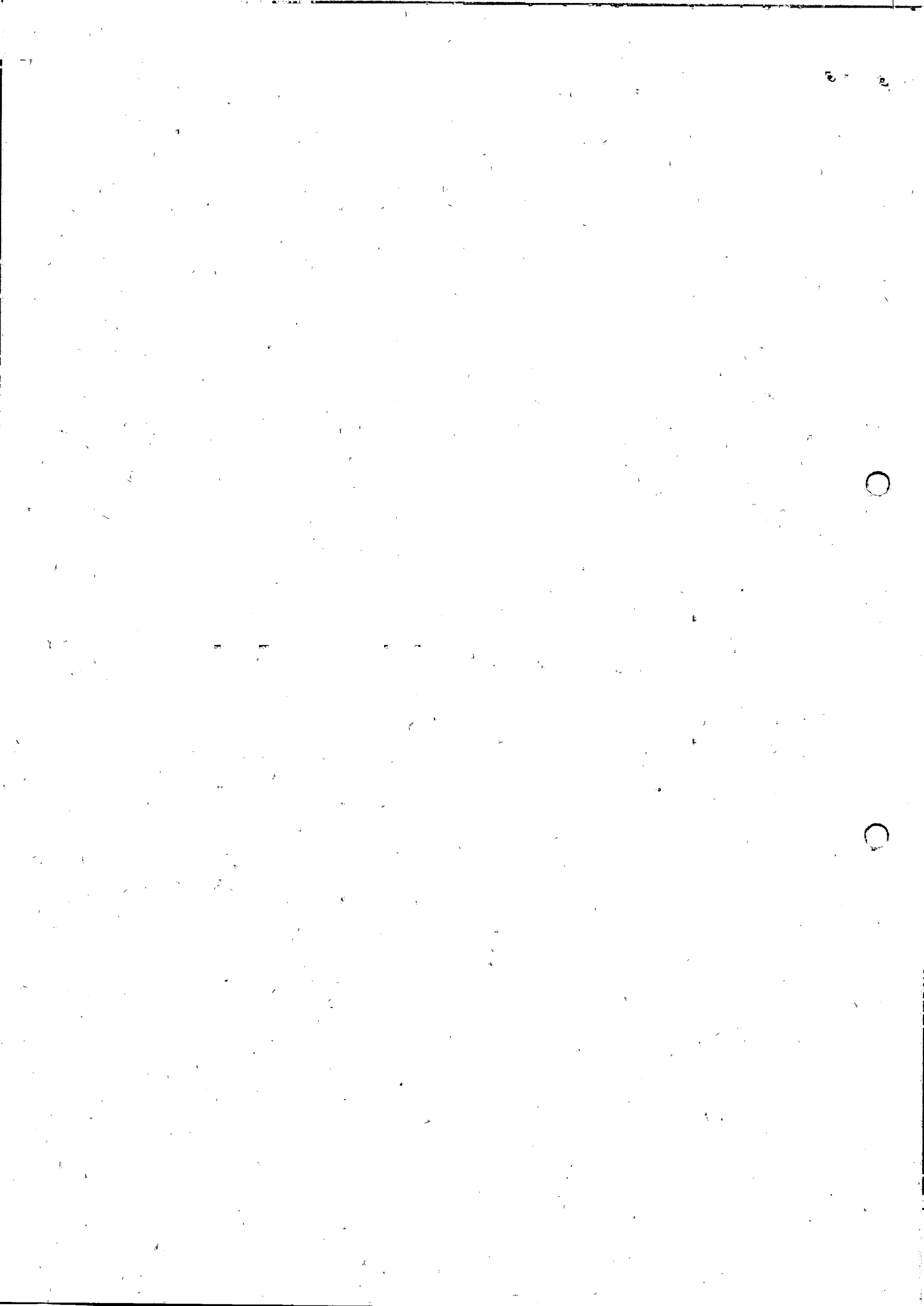
wenn das bei der Drittschuldnerin geführte Konto vor dem 28.08.2005 eine entsprechende Deckung aufgewiesen hatte. Dies ist zwischen den Parteien streitig. Der Kläger hat behauptet, dass das Guthaben auf dem Konto erst kurz vor der Überweisung am 01.09.2008 entstanden sei. Die Beklagte hat dies bestritten und insbesondere im Hinblick auf die Überweisung der 1.346,79 EUR an einen anderweitigen Gläubiger in den Raum gestellt, dass schon vorher Guthaben vorhanden gewesen sein muss.

Die Darlegungs- und Beweislast für den Zeitpunkt des Entstehens des Pfandrechts trägt allerdings der Kläger. Denn grundsätzlich ist gemäß § 129 Abs. 1 InsO Voraussetzung für eine anfechtbare Rechtshandlung das Vorliegen einer Gläubigerbenachteiligung, welche bei einer insolvenzfesten Sicherung eines Gläubigers eben nicht gegeben ist (vgl. BGH ZIP 2008, 131; OLG Hamm, Urteil vom 19.09.2006, Az. 27 U 54/06). Es ist dabei Sache des Insolvenzverwalters, alle objektiven und subjektiven Anfechtungsvoraussetzungen zu beweisen (MünchKommInsO, § 131 Rdn. 57, 2. Aufl.). Berufet sich eine Partei -wie hier- auf das Vorliegen einer unanfechtbaren Sicherung und damit eine fehlende Gläubigerbenachteiligung, trifft den Insolvenzverwalter im Rahmen der Insolvenzanfechtung die Darlegungs- und Beweislast für deren Fehlen (OLG Hamm a.a.O.). Dies ist auch sachgerecht, da nur der Insolvenzverwalter einen konkreten Einblick in die laufenden Geschäfte und Konten der Gemeinschuldnerin hat.

Vorliegend war es deshalb Sache des Klägers, auf das zulässige Bestreiten der Beklagten, substantiiert darzulegen und zu beweisen, dass ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 07.07.2005 keine Zahlungseingänge zu verzeichnen waren, welche das Pfandrecht der Beklagten zur Entstehung brachten. Dies ist trotz eines Hinweises der Kammer allerdings nicht geschehen.

Insbesondere konnte auch nicht davon ausgegangen werden, dass aus dem Umstand der erst am 28.08.2005 vorgenommenen Überweisung gefolgert werden muss, dass erst zu diesem Zeitpunkt ein hinreichendes Guthaben vorhanden gewesen ist. Es besteht nämlich keine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Drittschuldnerin Zahlungen an Gläubiger nur entsprechend deren Rangverhältnis leistete und vorhandene Guthaben ordnungsgemäß auskehrte. Bereits mit Blick auf die Vielzahl der Gläubiger und die Tatsache, dass am 07.07.2005 allein 3 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugestellt wurden, können auch ohne weiteres Fehler bei der Drittschuldnerin aufgetreten sein. Insbesondere zeigt bereits die





Zahlung der 1.346,79 EUR an einen anderen Gläubiger, dass zwischen dem 07.07.2005 und 28.08.2005 auch Guthaben auf dem Konto vorhanden gewesen sein muss, zumal insoweit nicht einmal ersichtlich ist, dass die Beklagte gegenüber diesem Gläubiger gemäß § 804 Abs. 3 ZPO nur ein nachrangiges Pfandrecht hatte.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Zur Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO hat die Kammer weder aus Gründen der Fortbildung des Rechts noch wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache einen Anlass gesehen.

Seidel

Berndt

~~Weinmann~~